



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2023	Ausgegeben zu Saarbrücken, 5. Oktober 2023	Nr. 44
------	--	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Änderung der Städtebauförderrichtlinien des Saarlandes (StbFRL)	866
.	

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachung betreffend Ernennung eines Pharmazierates bei der Regierung des Saarlandes	870
Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie . Vom 21 . September 2023	870
.	
Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie . Vom 21 . September 2023	872
.	
Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie . Vom 21 . September 2023	873
.	

A. Amtliche Texte

Richtlinien

205 Änderung der Städtebauförderrichtlinien des Saarlandes (StbFRL)

Die Städtebauförderrichtlinien des Saarlandes (StbFRL) vom 27. September 2016 einschließlich ihrer Anlage (Amtsbl. I S. 933) in der Fassung der Richtlinie zur Änderung der Städtebauförderrichtlinien vom 17. August 2017 (Amtsbl. I S. 730) werden wie folgt geändert:

1. Nr. 1.3 „Rechtsgrundlagen“ wird wie folgt neu gefasst:

Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung sind insbesondere

- das Baugesetzbuch (BauGB), insbesondere die Vorschriften des 2. Kapitels,
- die Landesbauordnung (LBO),
- die Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung zwischen Bund und Ländern,
- die Landeshaushaltsordnung (LHO) und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) sowie
- die §§ 48, 49, 49a des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SVwVfG).

2. Die neue Nr. 1.4 „Ziele und Indikatoren“ wird wie folgt gefasst:

Durch die Förderung sollen Stadt- und Ortsteile in ihrer Funktion, Struktur und Gestalt erhalten, erneuert und weiterentwickelt werden. Ziel ist es insbesondere, in Städten und Gemeinden städtebauliche Missstände zu beheben, die Lebens- und Arbeitsbedingungen zu verbessern sowie eine nachhaltige, klimagerechte und energieeffiziente Stadt- und Ortsentwicklung zu verwirklichen.

Indikator der Zielerreichung in Abhängigkeit von dem verfügbaren Förderbudget ist die Anzahl der geförderten Maßnahmen. Indikator-Sollwert für das mit der Förderung verfolgte Ziel ist: 25 geförderte Maßnahmen pro Jahr.

3. Nr. 4.2 „Barrierefreiheit bei öffentlichen Neubauten“ wird wie folgt neu gefasst:

Voraussetzung für die Förderung von öffentlichen Neubauten nach diesen Richtlinien ist, dass die nach der Landesbauordnung (LBO) geltenden Vorschriften, insbesondere zur Barrierefreiheit, (die relevanten Normen der LBO und die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als Technische Baubestimmun-

gen eingeführten technischen Regeln) in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden.

Mit der Antragstellung bestätigen der Maßnahmenträger und die/der Behindertenbeauftragte der Gemeinde durch ihre Unterschrift, dass die/der Behindertenbeauftragte in die Planung des Projektes eingebunden war.

4. Nr. 5.10 wird wie folgt neu gefasst:

Die zuwendungsfähigen Baunebenkosten mit Ausnahme der Kostengruppe 713 der DIN 276 werden bei Tiefbaumaßnahmen mit maximal 20 v. H. und bei Hochbaumaßnahmen mit maximal 25 v. H. des Betrags der zuwendungsfähigen Baukosten der Kostengruppe 210 mit allen Untergruppen sowie der Kostengruppe 300 – 600 der DIN 276 gefördert; Berechnungsgrundlage ist die vorläufige Kostenfestsetzung bzw. der Verwendungsnachweis. Die Ausgaben für die Kostengruppe 714 der DIN 276 (Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination) können grundsätzlich innerhalb der Baunebenkosten angerechnet werden.

5. Nr. 5.11 wird wie folgt neu gefasst: „Allgemeine nicht zuwendungsfähige Ausgaben“

Vorbehaltlich der besonderen Zuwendungsbestimmungen (s. Abschnitt B) sind folgende Ausgaben nicht zuwendungsfähig:

- die Personal- und Sachkosten der Gemeindeverwaltung und von gemeindlichen Betrieben und Gesellschaften, unabhängig von ihrer Rechtsform,
- die bei der Kreditaufnahme zur Beschaffung des gemeindlichen Eigenanteils entstehenden Geldbeschaffungskosten und Zinsen,
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Verwaltung oder Vorfinanzierung der Fördermittel,
- Kostenanteile, in deren Höhe der Maßnahmenträger steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann, z. B. § 7h Einkommensteuergesetz, Vorsteuerabzug,
- Ausgaben für den Unterhalt und Betrieb,
 - Kosten, die nicht zwingend anfallen (z. B. wenn Abgaben- oder Auslagenbefreiung möglich ist),
 - Ausgaben, die aus der Nichtanwendung von Rechtsvorschriften oder gesetzlichen Verpflichtungen entstehen,
 - Steuerausfälle der Gemeinden (z. B. Erlass der Grundsteuer oder Gewerbesteuer),

- Ausgaben für Bewirtungen, die nicht in dem Merkblatt lt . Anlage dieser Richtlinien aufgeführt sind .

6. Die neue Nr. 5.12 „Nicht zuwendungsfähige Ausgaben nach DIN 276“ wird wie folgt gefasst:

Weiterhin sind grundsätzlich die nachstehend aufgeführten Kostengruppen nach DIN 276 nicht förderfähig:

- Kostengruppe 220 (Öffentliche Erschließung),
- Kostengruppe 230 (Nichtöffentliche Erschließung),
- Kostengruppe 240 (Ausgleichsmaßnahmen und -abgaben),
- Kostengruppe 250 (Übergangsmaßnahmen),
- Kostengruppe 390 (Sonstige Maßnahmen zur Baukonstruktion): 397, 398, 399,
- Kostengruppe 490 (Sonstige Maßnahmen für technische Anlagen): 497, 498, 499,
- Kostengruppe 590 (Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen und Freiflächen): 597, 598, 599,
- Kostengruppe 600 (Ausstattung und Kunstwerke): 610, 620, 630,
- Kostengruppe 710 (Bauherrenaufgaben): 711, 719,
- Kostengruppe 750 (Künstlerische Leistungen): 759,
- Kostengruppe 760 (Allgemeine Baunebenkosten): 763, 765, 766, 769,
- Kostengruppe 790 (Sonstige Baunebenkosten): 799 sowie
- Kostengruppe 800 (Finanzierung), mit Ausnahme der Regelung in Ziffer 8 .2 .2 (Zwischenerwerb Grundstücke).

7. Die neue Nr. 5.13 „Zuwendungsfähige Ausgaben nach DIN 276“ wird wie folgt gefasst:

Grundsätzlich förderfähig sind

- Kostengruppe 100 (Grundstück),
- Kostengruppe 210 (Herrichten),
- Kostengruppe 600 (Ausstattung und Kunstwerke): 640, 690,
- Kostengruppe 712 (Bedarfsplanung),
- Kostengruppe 713 (Projektsteuerung) bis zu einer Höhe von 2,5 % der geförderten Nettobaukosten ausnahmsweise im Einzelfall und nach vorheriger Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde,
- Kostengruppe 720 (Vorbereitung der Objektplanung),

- Kostengruppe 750 (Künstlerische Leistungen): 751, 752,
- Kostengruppe 764 (Bemusterungskosten) ausnahmsweise im Einzelfall und nach vorheriger Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde sowie
- Kostengruppe 790 (Sonstige Baunebenkosten): 791 .

8. Nr. 8.2.1 wird wie folgt neu gefasst:

Zuwendungsfähig sind bis zur Höhe des Verkehrswertes nach § 194 BauGB bzw. des Wertes nach § 153 Absatz 3 BauGB die Ausgaben für den Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken durch die Gemeinde sowie die anfallenden Nebenkosten (z. B. Grunderwerbsteuer, Gerichts- und Notarkosten, Vermessungskosten, Ausgaben für Wertermittlungen und amtliche Genehmigungen sowie von Bodenuntersuchungen zur Beurteilung des Grundstückswertes). Im Enteignungsverfahren ist der festgestellte Verkehrswert maßgeblich . Vom Verkehrswert kann im Einzelfall abgewichen werden, soweit die Erwerbskosten in einer vom Gutachterausschuss ermittelten und begründeten Verkehrswertspanne liegen oder ein erhebliches städtebauliches Interesse bzw. Erfordernis dies rechtfertigt. Eine Anrechnung der Abriss- und Beseitigungskosten kann bei einem solchen bebauten Grundstück ggf. im Einzelfall entfallen und ein Erwerb auf Basis des Bodenwerts erfolgen .

Sollen Grundstücke durch die Gemeinde erworben werden, die im Altlastenkataster erfasst sind, ist bei der Festlegung des Kaufpreises der Grundstückswert um die von einer bzw. einem Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG ermittelten Sanierungskosten zu mindern.

Grunderwerb ist nur förderfähig, soweit er für die nachhaltige Stadtentwicklung unmittelbar erforderlich ist .

Die genannten Grundsätze gelten auch für den Erwerb von Erbbaurechten und Dienstbarkeiten. Beim Erwerb auf Rentenbasis ist vom kapitalisierten Betrag auszugehen.

9. Nr. 8.3 „Umzug von Bewohnern und Betrieben“ wird wie folgt neu gefasst:

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für den Umzug von Bewohnern und Betrieben. Dazu gehören die umzugsbedingten Ausgaben, die der Gemeinde durch eine vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung zur Entschädigung, insbesondere bei der Verwirklichung des Sozialplans (§ 180 BauGB) oder im Rahmen des Härteausgleichs (§ 181 BauGB), entstehen. Dies gilt auch für Umzüge, die im Zusammenhang mit geförderten Modernisierungs- oder Rückbaumaßnahmen stehen .

Hierzu zählen neben den notwendigen Ausgaben des Umzugs von Bewohnern und Betrieben auch

die von der Gemeinde übernommenen Ausgaben der Unterbringung in Zwischenunterkünften sowie Entschädigungen für andere umzugsbedingte Vermögensnachteile. Entschädigungen gemäß § 185 BauGB für die Aufhebung von Miet- und Pachtverhältnissen nach den §§ 182 f. BauGB, im Rahmen des Härteausgleichs oder für einen Rechtsverlust sind von der Förderung ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für den Umzug von Betrieben.

Die Festsetzung des Entschädigungsbetrages beim Umzug von Bewohnern richtet sich nach den Grundsätzen des § 96 Absatz 1 Satz 2 BauGB. Maßstab sollte dabei das für Umzüge von Bundesbeamten geltende Recht sein. Stellt die Ermittlung des Entschädigungsbetrages einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand dar, so kann die Kostenermittlung sachgerecht pauschaliert erfolgen.

10. Nr. 11 „Abweichungen von den VV zu § 44 LHO“ wird wie folgt neu gefasst:

11.1 Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Abweichend von Nummer 1.2 ANBest-P-GK dürfen einzelne Ausgabeansätze um mehr als 50 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.

11.2 Abweichend von Nummer 1.6 BNBest-Bau sind auch Ausgaben für die Bestandserfassung, Gebühren, Nutzungsentgelte, Inserate, Versicherungen, Beweissicherungen und Gutachten förderfähig.

11.3 Die Bewilligungsbehörde setzt die zuwendungsfähigen Baukosten anhand der mit dem Antrag auf Zuwendung vorzulegenden Bauunterlagen, insbesondere der Kostenermittlung, der Erläuterungen zur Baumaßnahme und der Pläne, fest. Abweichend von Nummer 1.4 BNBest-Bau sind auch nach der Festsetzung der zuwendungsfähigen Baukosten eintretende projektbezogene, nicht vorhersehbare Ausgaben (Lohn- und Preissteigerungen, Ausgaben für Nachträge, Mehraufwand und Leistungsänderungen) zuwendungsfähig. Anträge auf Erhöhung der Zuwendung sind vor Erteilung eines entsprechenden Auftrages schriftlich an die Bewilligungsbehörde zu richten. Der Antrag ist zu begründen. Entsprechende (Plan-)Unterlagen, aus denen die Änderungen zweifelsfrei hervorgehen, sind für die Neufestsetzung der Kosten beizufügen. Ein Anspruch auf Erhöhung der Zuwendung besteht nicht.

11.4 Abweichend von Nummer 8.9.2 der VV-P-GK ist von der Geltendmachung des Zinsanspruchs in der Regel abzusehen, wenn der

Zinsbetrag 2 000 Euro nicht übersteigt. Dies gilt nicht bei Einzelmaßnahmen, die aus EFRE-Mitteln kofinanziert werden.

11. Nr. 22 „Bewilligungsbehörde“ wird wie folgt neu gefasst:

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport des Saarlandes.

Zuwendungsanträge sowie sonstige Erklärungen im Rahmen des Zuwendungsverfahrens sind zu richten an:

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

Franz-Josef-Röder-Str. 21

66119 Saarbrücken

12. Nr. 34.7 wird wie folgt neu gefasst:

Nicht zuwendungsfähig sind ggf. ergänzend zu den Regelungen dieser Richtlinien und vorbehaltlich weitergehender Bestimmungen der EU folgende Ausgaben:

- die Personal- und Sachkosten der Gemeindeverwaltung und von gemeindlichen Betrieben und Gesellschaften, unabhängig von ihrer Rechtsform,
- die bei der Kreditaufnahme zur Beschaffung des gemeindlichen Eigenanteils entstehenden Geldbeschaffungskosten und Zinsen,
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Verwaltung oder Vorfinanzierung der Fördermittel,
- Kostenanteile, in deren Höhe der Maßnahmenträger steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann, z. B. § 7h Einkommensteuergesetz, Vorsteuerabzug,
- Kosten, die nicht zwingend anfallen (z. B. wenn Abgaben- oder Auslagenbefreiung möglich ist),
- Ausgaben, die aus der Nichtanwendung von Rechtsvorschriften oder gesetzlichen Verpflichtungen entstehen,
 - Steuerausfälle der Gemeinden (z. B. Erlass der Grundsteuer oder Gewerbesteuer),
 - Ausgaben für allgemeine, besondere und informationstechnische Ausstattung nach DIN 276 und für bewegliche Einrichtungsgegenstände,
 - Ausgaben für Bewirtungen, die nicht in dem Merkblatt lt. Anlage dieser Richtlinien aufgeführt sind,
 - Ausgaben für gebrauchte Anlagen und Eigenbauten,

- Erhaltungsaufwendungen bei technischer und energetischer sowie verkehrlicher Infrastruktur, soweit diese den üblichen Unterhaltungs- und Instandhaltungspflichten des Eigentümers entsprechen,
- Folgekosten,
- Rechtsberatung, Rechtsbeistand, sofern diese Ausgaben nicht im Einzelfall und in vorheriger Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde für zuwendungsfähig erklärt wurden,
- Ausgaben für den Wohnungsbau .

Der EFRE fördert keine Ausgaben, die unter Verstoß gegen Bestimmungen und Politiken der EU oder einschlägige nationale Regelungen, insbesondere solche zur Umsetzung des Unionsrechts, erfolgt sind . Dies gilt insbesondere für das Vergaberecht, das Beihilferecht, die Regelungen zum Umweltschutz, die Gleichstellung von Männern und Frauen und das Diskriminierungsverbot . Je nach Schweregrad des Verstoßes muss die EFRE-Beteiligung an diesen Ausgaben ganz oder teilweise gestrichen und ggf . müssen weiterreichende Finanzkorrekturen vorgenommen werden.

13. Nr. 36.3 „Inkrafttreten, Geltungsbereich“ wird wie folgt neu gefasst:

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, gleichzeitig tritt die Städtebauförderungsverwaltungsvorschrift vom 25 . Januar 2005 außer Kraft .

Diese Richtlinien treten mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft .

Abschnitt F dieser Richtlinien gilt für die Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung aus EFRE-Mitteln der Förderperiode 2014 bis 2020.

Für die Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung aus EFRE-Mitteln der Förderperiode 2007 bis 2013 gilt weiterhin die Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung im Saarland vom 9 . Oktober 2013 .

Saarbrücken, den 29 . Juni 2023

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016

Abonnenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de

. **Abonnement Variante B** beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt

Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrucke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrucke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdruckes 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzelexemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturabzüge eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70

Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,

Telefon: (06 81) 501 11 13, E Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de